



Hinweis

Die aktuellen Arbeitsvertragsmuster sind nur als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen. Fragen der Tarifvertragsgeltung, betrieblichen Übung oder sonstige Umstände des Einzelfalles können die Muster nicht berücksichtigen.

Zudem sind Musterarbeitsverträge der Kontrolle nach dem BGB, Bereich allgemeine Geschäftsbedingungen unterworfen. Diese Kontrolle soll nur dann nicht gelten, wenn der Kontrolle die Besonderheiten des Arbeitsrechtes entgegenstehen.

Obwohl die Vertragsmuster sorgfältig erstellt wurden, können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Hierfür und für etwaige hieraus resultierende Folgen kann die Handwerkskammer Rheinessen mit Ausnahme von Fällen des groben Verschuldens oder des Vorsatzes keine Haftung übernehmen.

Eine individuelle Rechtsberatung kann weiteren Aufschluss bringen.

Arbeitsvertrag

Zwischen _____ (Name des Betriebes)

in _____ (Ort) _____ (Straße)

und _____
-im folgenden kurz Arbeitgeber genannt-

Herrn/Frau _____ geb.am _____

wohnhaft in _____ (Ort) _____ (Straße)

-im folgenden kurz Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin* genannt-

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Inhalt und Beginn des Arbeitsverhältnisses

1. Herr/Frau _____
tritt ab _____ als _____ (Berufsbezeichnung)
auf unbestimmte Dauer in die Dienste des oben bezeichneten Arbeitgebers.
2. Für das Arbeitsverhältnis gelten die für das _____ Handwerk jeweils gültigen Tarifverträge, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist..
3. Falls auf das Arbeitsverhältnis keine Tarifverträge angewendet werden, gelten die ersten sechs Monate als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden kann.
4. Die Verwendung des Arbeitnehmers richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen des Arbeitgebers.
5. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden/Woche.

§ 2 Urlaub

Der Jahresurlaub beträgt _____ Werktage/Arbeitstage.

§ 3 Arbeitsentgelt

1. Der Arbeitnehmer erhält folgendes Arbeitsentgelt
 - Bruttolohn/Gehalt je Stunde/Monat _____ €
 - außertarifliche, freiwillige Zulage _____ €
 - insgesamt =====€
2. Die außertarifliche, freiwillige Zulage ist jederzeit widerruflich und kann bei Tariflohnänderungen angerechnet werden.
3. Das Arbeitsentgelt ist jeweils am _____ zahlbar.
4. Lohnabtretungen und Verpfändungen sind unzulässig.

§ 4 Besondere Bezüge

1. Neben dem in § 3 festgelegten Arbeitsentgelt werden noch folgende besondere Leistungen oder Sachbezüge vereinbart (Art, Höhe, Fälligkeit ggf. angeben):
-

2. Soweit dem Arbeitnehmer eine Gratifikation (z.B. Weihnachtsgratifikation) gewährt wird, erfolgt dies freiwillig und ohne Rechtsanspruch für die Zukunft.
Ist das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Auszahlung gekündigt oder erfolgt seine Beendigung vor dem 31.03. des folgenden Jahres, so entfällt eine evtl. Gratifikation. Bereits geleistete Zahlungen sind, sofern sie 150,00 € übersteigen, entweder zurückzugewähren oder können bei der nächsten Gehaltszahlung unter Beachtung der Pfändungsfreigrenze einbehalten werden. Ruht das Arbeitsverhältnis (z.B. bei Erziehungsurlaub, Wehrdienst, unbezahlte Freistellung), vermindert sich die Gratifikation für jeden vollen Monat des Ruhens um 1/12.
Soweit ein Tarifvertrag Anwendung findet, gelten die tariflichen Regelungen.

§ 5 Arbeitsfähigkeit

1. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er an keiner ansteckenden Krankheit leidet, keine gesundheitlichen Mängel (z.B. chronische Krankheiten) verschwiegen hat und im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages den Bestimmungen des SGB – Neuntes Buch nicht unterliegt.
2. Die Feststellung der Schwangerschaft oder von Rechten aus dem SGB – Neuntes Buch bzw. anderen Gesetzen ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle Betriebs und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle betriebsinternen vertraulichen Angelegenheiten während der Dauer und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers keine auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit auszuüben, sich nicht an anderen Unternehmen der gleichen Branche des Arbeitgebers zu beteiligen und auch nicht deren Gründung vorzubereiten.

§ 8 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Im übrigen gelten die Kündigungsregelungen des § 622 BGB, sofern nicht ein Tarifvertrag Anwendung findet.

§ 9 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 besondere Vereinbarungen

_____, den _____
Ort

Arbeitgeber

Arbeitnehmer